

OÄ1 Beschluss eines Statuts für eine vielfältige Partei

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:
- 2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt ein Vielfalts-Statut.
- 3 Das Statut tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Gemeinsam nach vorne - Statut für eine vielfältige Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (Vielfalts-Statut)

I. Präambel

8 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und
9 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen
10 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind
11 auf vielfältiges biografisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus
12 der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende
13 Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

14
15 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller
16 Menschen ein. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum
17 Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim
18 Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch
19 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große
20 gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, gibt es soziale Barrieren,
21 fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen,
22 dass alle mit am Tisch sitzen.

23 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen,
24 die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt
25 einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren –
26 ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren
27 Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare,
28 ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden und den
29 Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

30 Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige
31 Perspektiven in unserer Partei abbilden. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von
32 gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.
33 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie
34 in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder
35 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine
36 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle
37 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus
38 oder die Herkunft inklusiv und nicht ausschließend wirken.

39 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen
40 entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und
41 Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade
42 auch mehrdimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese
43 Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden
44 wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen.
45 Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die
46 eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

47 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen sich
48 gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen in geschütztem Rahmen
49 austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür
50 Ressourcen zur Verfügung.

51 Politische Teilhabe darf weder vom Einkommen, dem Bildungsabschluss noch der
52 Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie
53 für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

54 Durch solidarische Bündnisse unterstützt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
55 Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen und ihr
56 zivilgesellschaftliches Engagement. Alle Untergliederungen und
57 Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese
58 Ziele zu achten und zu stärken.

59 **§ 1 Repräsentation**

- 60 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.
61 Die Repräsentation bisher unterrepräsentierter Gruppen mindestens gemäß
62 ihrem gesellschaftlichen Anteil ist unser Anspruch.
- 63 2. Der Landesvorstand entwickelt Instrumente wie etwa Vielfalts-Trainings,
64 Empowerment-Maßnahmen oder Leitlinien zur Aufstellung von Wahllisten, um
65 dem in Absatz 1 genannten Ziel näherzukommen.

66 **§ 2 Versammlungen**

- 67 1. Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die Vielfalt der
68 Gesellschaft widerspiegeln sollen.
- 69 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
70 organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die
71 Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.
- 72 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind
73 grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für
74 Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
- 75 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

76 **§3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen**

- 77 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verpflichtet sich als
78 Arbeitgeberin dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die
79 diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf
80 allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

- 81 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
82 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die bisher unterrepräsentierten
83 Gruppen angehören, besonders ansprechen.

84 **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

- 85 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg schafft Angebote für die
86 diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung
87 der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei, sowie für die
88 Förderung und Empowerment unterrepräsentierter Gruppen.
- 89 2. Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und
90 Personalressourcen zur Verfügung.

91 **II. Innerparteiliche Strukturen**

92 **§ 5 Arbeitsgruppe Vielfalt**

- 93 1. Der Landesvorstand bildet eine Arbeitsgruppe Vielfalt, um den Prozess
94 dauerhaft zu begleiten, voranzubringen und nachhaltig in der Partei zu
95 verankern. Der Arbeitsgruppe gehören mindestens zwei Mitglieder des
96 Landesvorstandes, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum
97 Bundesdiversitätsrat an. Die zuständigen Mitarbeiter*innen aus der
98 Landesgeschäftsstelle begleiten die Arbeitsgruppe beratend. Die
99 Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus den
100 Landesarbeitsgemeinschaften, zu einzelnen Projekten und Fragestellungen
101 beraten hinzuziehen.
- 102 2. Die Arbeitsgruppe entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und
103 dem Bundesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten
104 gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch
105 unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE
106 GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.
- 107 3. Der Prozess wird durch personelle Ressourcen in der Landesgeschäftsstelle
108 in angemessener Weise unterstützt. Dazu übernimmt eine*r der
109 Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter anderem die Aufgaben
110 einer oder eines Vielfaltsreferent*in.
- 111 4. Aus dem Aktionshaushalt des Landesverbandes werden die Maßnahmen
112 entsprechend diesem Statuts angemessen finanziell ausgestattet.
- 113 5. Der/ Die Vielfaltsreferent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit dem
114 Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat weitere Maßnahmen, die zur
115 angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von
116 politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS
117 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

118 **§ 6 Delegation in den Bundes-Diversitätsrat**

- 119 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesverband Baden-
120 Württemberg werden durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt und
121 entsandt. Die Delegierten informieren den Geschäftsführenden
122 Landesvorstand fortlaufend über die Arbeit und die Beschlüsse des Bundes-
123 Diversitätsrats.

124 **§ 7 Förderung von gesellschaftliche Repräsentanz**

- 125 1. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Baden-Württemberg führt regelmäßig Veranstaltungen
126 durch, die zur angestrebten Teilhabe beitragen und die Repräsentanz
127 fördern und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. Dabei
128 sollen auch parteiexterne Multiplikator*innen, Verbände und Vertretungen
129 politisch unterrepräsentierter Gruppen eingebunden werden, um auch über
130 die Partei hinaus zu einer vielfältigeren Repräsentanz beizutragen.

131 **§8 Geltung**

- 132 1. Das Vielfaltsstatut wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher
133 Mehrheit verabschiedet und geändert. Es tritt am Tag seiner
134 Beschlussfassung in Kraft.
- 135 2. Die Kreis- und Ortsverbände werden angehalten, den Vielfaltsprozess des
136 Landesverbands zu unterstützen und die Maßnahmen vor Ort zu fördern.

Begründung

Der Bundesverband hat 2020 ein Vielfaltsstatut in seiner Satzung verankert und hat damit als erste Partei Deutschlands einen solchen Vielfaltsprozess gestartet. Einige Landesverbände sind seitdem bereits nachgezogen und auch wir als Landesverband Baden-Württemberg sehen die Stärkung und Förderung von Vielfalt in unserer Partei und der Gesellschaft als wichtige Aufgabe an, die strukturelle Antworten bedarf. Mit einem eigenen Vielfaltsstatut für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wollen wir eine erste Antwort geben und das Thema Vielfalt auch auf Landesebene auf die Agenda setzen. Das Statut soll Strukturen schaffen, die zu mehr Vielfalt, Teilhabe und Inklusion beitragen.

OÄ2 Neufassung des LAG-Statuts

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt das am 13.10.2007 in Heilbronn
3 verabschiedete "Statut zur Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften" durch
4 eine Neufassung zu ersetzen.

5 Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

6 **Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE** 7 **GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)**

8 **§ 1 Status**

9 Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf der Grundlage der Politik von
10 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten
11 in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der
12 Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
13 und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener
14 innerparteilicher Gremien und grüner Akteurskreise und stellen über die
15 Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch
16 sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über Programmatik,
17 insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige
18 Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die LAGen Antragsrecht zur
19 Landesdelegiertenkonferenz.

20 **§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung**

21 1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und
22 Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu
23 einzelnen LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht
24 gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit
25 entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in
26 seinem Rechenschaftsbericht.

27 2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase
28 vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5
29 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser
30 Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind
31 eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als
32 LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus
33 mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.

34 3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung,
35 Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die
36 Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes
37 nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei
38 insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig

39 Sprecher*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus
40 mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-
41 Sprecher*innen anzuhören.

42 **§ 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 43 1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
44 Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen
45 die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre
46 Beschlüsse.
- 47 2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
48 Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des
49 Landesverbandes regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG
50 Frauenpolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.
- 51 3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend
52 unterrichtet.
- 53 4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung
54 von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit
55 bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. In ihren
56 Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass
57 es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.
- 58 5. Mitgliedschaften die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder
59 Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie
60 das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur
61 durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die
62 Vertretung des Landesverbandes kann der Geschäftsführende Landesvorstand
63 an Mitglieder der LAGen übertragen.

64 **§4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 65 1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher*innen rechtzeitig mit einer
66 vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den
67 Termin auf der Webseite des Landesverbandes bekannt. Es ist eine
68 Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 69 2. Die LAGen wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf
70 ihrer Sitzung zwei Sprecher*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
71 GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein
72 Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher*innen bei der
73 LAG-internen Arbeit zu unterstützen.
- 74 3. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den
75 Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies
76 Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei
77 Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie
78 sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle
79 alleinige Ansprechpartner*innen.

- 80 4. Die Sprecher*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die
81 Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung
82 der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden
83 Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung
84 und koordinieren die LAG-Arbeit nach demokratischen Grundsätzen.
- 85 5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG.
86 Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig
87 eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.
- 88 6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-
89 Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um
90 die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu
91 vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener
92 Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben
93 kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die
94 Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung
95 durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in
96 organisatorischer Hinsicht- gegenüber Landesverband und
97 Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher*innen der LAGen.
- 98 7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß
99 hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit
100 mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

101 §5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

- 102 1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu
103 Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der
104 Landesvorstand.
- 105 2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend
106 den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom
107 Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in
108 die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG
109 die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende
110 Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen
111 spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand
112 bestätigt werden.

113 §6 Pflichten und Zusammenarbeit

- 114 1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die
115 LAGen.
- 116 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher*innen in der
117 Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen
118 der LAG-Arbeit ein.
- 119 3. Die LAG-Sprecher*innen melden umgehend nach einer Wahl die
120 Funktionsträger*innen (Sprecher*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte,
121 Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese
122 Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.

- 123 4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu
124 legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis
125 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht
126 für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor.
127 Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.
- 128 5. Die Sprecher*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der
129 Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die
130 Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale
131 Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die
132 Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese
133 Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.
- 134 6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher*innen mit der Pflege der
135 jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu
136 satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG-Arbeit
137 erforderlich ist. Die LAG-Sprecher*innen müssen sich zu einem
138 vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle Zugänge
139 und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist
140 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

141 §7 Finanzen

- 142 1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für
143 alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten
144 für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare,
145 Reisespesen für Sprecher*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen
146 der Sprecher*innen.
- 147 2. Den beiden Sprecher*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und
148 weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag
149 erstattet.
- 150 3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu
151 Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag
152 entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.
- 153 4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche
154 Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden
155 Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.
- 156 5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG-
157 Sprecher*innen zu erbringen.

Begründung

Das bisherige LAG-Statut stammt aus dem Jahr 2007. Seitdem ist viel passiert: wir sind als Partei immens gewachsen, wir führen seit 11 Jahren die Landesregierung und die digitalen Möglichkeiten für die Parteiarbeit sind sprunghaft gestiegen. Diese Veränderungen erfordern eine Anpassung unserer Satzungen und Statute – gerade auch des LAG-Statuts. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des LAG-Statuts soll die Grundlage der LAG-Arbeit behutsam an die neuen Anforderungen und Möglichkeiten angepasst und offene organisatorische Fragen transparent geklärt werden.

OÄ3 Neufassung der Urabstimmungsordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt das am 11./12.12.2006 in Bad Krozingen
3 verabschiedete "Urabstimmungsstatut" durch eine Neufassung zu ersetzen.

4 Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Urabstimmungsordnung

5 gemäß § 13 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

§ 1 Urabstimmung

8 1. Eine Urabstimmung ist eine schriftliche oder digitale Abstimmung aller
9 stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes über eine
10 Abstimmungsfrage, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden
11 kann. Suggestivfragen sind dabei unzulässig.

12 2. Der Haushalt des Landesverbandes, Einzelpositionen des Haushaltes sowie
13 Personalfragen der Arbeitnehmer*innen können nicht Gegenstand von
14 Urabstimmungen sein. Ebenso sind Urabstimmungen nicht zulässig, deren
15 Umsetzung in die Autonomie der Gliederungen eingreifen oder gegen das
16 Parteiengesetz verstoßen würde.

17 3. Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsfragen entscheidet das
18 Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der
19 Landespartei und der Kreisverbände.

§ 2 Einleitung einer Urabstimmung

20 Eine Urabstimmung ist durchzuführen

22 1. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung
23 von mindestens 5% der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-
24 Württemberg erhalten hat.

25 2. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung
26 von mindestens zehn Kreisverbänden erhalten hat.

27 3. auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz (LDK).

§ 3 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder

29 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist berechtigt,
30 eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.

31 2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des
32 Antragstextes und der Nennung von bis zu zwei Ansprechpersonen an die
33 Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von
34 Unterstützer*innen möglich.

- 35 3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die
36 sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen
37 Unterstützer*innen zu sammeln.
- 38 4. Grundsätzlich wird die Sammlung von Unterstützer*innen in online-
39 gestützter, vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegter Form
40 durchgeführt. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung
41 gestellt werden. Auf Wunsch der Initiator*innen ist die Sammlung der
42 Unterstützer*innen auch ausschließlich auf schriftlichem Weg möglich.
43 Diese hat auf einheitlichen Unterschriftenlisten unter Angabe von Namen,
44 Vorname, Anschrift und Kreisverband der Unterstützer*innen zu erfolgen.
- 45 5. Sobald die Initiator*innen die erforderliche Anzahl an Mitgliedern als
46 Unterstützer*innen gesammelt haben, stellen die Ansprechpersonen diese
47 Unterschriften oder digitalen Unterstützungsanzeigen der
48 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen
49 für die Urabstimmung.
- 50 6. Die Landesgeschäftsstelle prüft die Unterstützer*innenliste und stellt
51 innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich
52 ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.
- 53 7. Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der
54 Mitglieder zum Ende des letzten Kalenderjahres vor dem Beginn der
55 Urabstimmungsinitiative, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen
56 offiziell berechnet hat.

57 **§ 4 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Gliederungen**

- 58 1. Die Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen können auf Beschluss ihrer
59 Kreismitgliederversammlung Urabstimmungsinitiativen einleiten oder
60 unterstützen.
- 61 2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des
62 Antragstextes und der Nennung von zwei Ansprechpersonen an die
63 Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von
64 unterstützenden Kreisverbänden möglich.
- 65 3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die
66 sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen
67 unterstützenden Kreisverbände zu sammeln.
- 68 4. Sobald die erforderliche Anzahl an unterstützenden Kreisverbänden
69 gesammelt wurde, stellen die Ansprechpersonen die unterschriebenen
70 Protokolle der Unterstützungsbeschlüsse der Kreisverbände der
71 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen
72 für die Urabstimmung.
- 73 5. Die Landesgeschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und stellt
74 innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich
75 ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.

76 **§ 6 Beschluss einer Urabstimmung durch die Landesdelegiertenkonferenz**

- 77 1. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über die Durchführung einer
78 Urabstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie benennt zudem zwei
79 Vertrauenspersonen für die Urabstimmung. Mit dem Beschluss gilt die
80 Urabstimmung als eingeleitet.
- 81 2. Bei dringendem Anlass kann die Landesdelegiertenkonferenz die Frist nach §
82 9 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.
- 83 3. Der Beschluss und der Antragstext sind zu protokollieren und der
84 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

85 **§ 5 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle**

- 86 1. Über den Beginn einer Urabstimmungsinitiative sind die Kreisverbände
87 innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle
88 zu informieren. Dabei sind Antragstext und Informationen, wie die
89 Urabstimmungsinitiative unterstützt werden kann, zur Verfügung zu stellen.
- 90 2. Über eine erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung sind die
91 Kreisverbände innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Zudem sind
92 innerhalb von vier Wochen die Mitglieder über die regelmäßigen digitalen
93 Kommunikationskanäle des Landesverbandes über die erfolgreiche
94 Urabstimmungsinitiative, das weitere Verfahren und die
95 Diskussionsmöglichkeiten zu informieren.

96 **§ 6 Urabstimmungskommission**

- 97 1. Sobald eine Urwahl eingeleitet wurde, bildet die Landesgeschäftsführung
98 eine Urabstimmungskommission aus Mitarbeiter*innen der
99 Landesgeschäftsstelle unter ihrem Vorsitz.
- 100 2. Die Urabstimmungskommission ist für die organisatorische Durchführung der
101 Urabstimmung zuständig. Dies umfasst insbesondere
- 102 3. die Festsetzung der Fristen und Termine entsprechend dieses Statuts,
- 103 4. die Unterstützung der Diskussionsphase,
- 104 5. das Erstellen des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten mit dem
105 Stichtag zum letzten Tag des Quartals vor Einleitung der Urwahl,
- 106 6. das Erstellen und den Versand der Abstimmungsunterlagen an die
107 stimmberechtigten Mitglieder, an die jeweils zuletzt gemeldete Adresse,
- 108 7. das Beantworten von Fragen und Bearbeiten von Anliegen der
109 Stimmberechtigten,
- 110 8. die Entgegennahme und ordnungsgemäße Lagerung von Abstimmungsbriefen,
- 111 9. das Auszählen der Abstimmungsbriefe,
- 112 10. das Feststellen und Veröffentlichen des Ergebnisses.

113 **§ 7 Diskussionsmöglichkeiten**

- 114 1. Mit der Einleitung einer Urwahl stellt der Landesverband
115 Diskussionsmöglichkeiten für alle Mitglieder zur Verfügung.

- 116 2. Den Mitgliedern, Gremien und Organen der Partei soll dabei eine geeignete
117 digitale Plattform für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- 118 3. Die Informationen zu dieser Plattform sind den Kreisverbänden und den
119 Mitgliedern über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle zur
120 Verfügung zu stellen.
- 121 4. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der
122 Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

123 **§ 8 Abstimmungsverfahren**

- 124 1. Über mehrere Urabstimmungsanträge kann gemeinsam abgestimmt werden.
- 125 2. Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv
126 entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja
127 lautet.
- 128 3. Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur
129 Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder
130 Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit
131 der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die
132 meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der
133 abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

134 **§ 9 Durchführung der Urabstimmung**

- 135 1. Der Versand der Urabstimmungsunterlagen erfolgt frühestens sechs Wochen
136 und spätestens neun Wochen nach der Information der Kreisverbände über die
137 Einleitung der Urwahl.
- 138 2. Die Urabstimmung findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Im Einvernehmen
139 von Landesvorstand und Vertrauenspersonen kann ein geeignetes digitales
140 Abstimmungsverfahren angewandt werden. Dazu ist vom Landesvorstand eine
141 digitale Verfahrensordnung zu beschließen. Dabei sind die Regelungen des §
142 10 sinngemäß anzuwenden. Eine nicht-digitalunterstützte
143 Abstimmungsmöglichkeit ist alternativ anzubieten.

144 **§ 10 Durchführung und Auszählung der Briefwahl**

- 145 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit
146 folgendem Inhalt:
- 147 2. ein Abstimmungsformular,
- 148 3. einen Umschlag für das Abstimmungsformular,
- 149 4. eine eidesstattliche Erklärung,
- 150 5. ein Anschreiben mit Merkblatt,
- 151 6. einen adressierten Rückumschlag.

- 152 2. Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied auszufüllen, in den Umschlag für
153 Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben (Abstimmungsbrief). Auf der
154 eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die Absender*in zum
155 Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist
156 und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die
157 Möglichkeit, eine Hilfsperson zur Stimmabgabe heranzuziehen, ist zu
158 gewährleisten. Die eidesstattliche Erklärung ist, zusammen mit dem
159 zugeklebten Abstimmungsbrief, im Rückumschlag der Urabstimmungskommission
160 bis zu einem vorher festgelegten Termin (Eingang in der
161 Landesgeschäftsstelle) zuzusenden.
- 162 3. Der Rücksendeschluss für die Abstimmungsunterlagen ist im Regelfall auf
163 einen Zeitpunkt zwischen dem 14. und 21. Tag nach Absendung der
164 Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Der
165 Rücksendezeitraum darf nicht in die Sommerferien fallen. Würde der
166 Aussendetermin nach § 9 Absatz 1 in diesen Zeitraum fallen, ist
167 stattdessen ein Tag in der ersten Woche nach den Sommerferien zu wählen.
- 168 4. Die Kosten der Rücksendung der Abstimmungsunterlagen trägt der/die
169 Absender*in. Die Abstimmungskommission hat Rückumschläge, für die ein
170 Nachporto verlangt wird, von den anderen Abstimmungsbriefen zu trennen und
171 als ungültig zu werten.
- 172 5. Die Urabstimmung ist innerhalb einer Woche nach dem festgelegten
173 Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- 174 6. Bei der Auszählung sind festzustellen:
- 175 1. die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
 - 176 2. die Zahl der fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsunterlagen,
 - 177 3. die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
 - 178 4. die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
 - 179 5. die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenden Ja-Stimmen,
180 Nein-Stimmen und Enthaltungen.
- 181 7. Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:
- 182 8. die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
183 ist,
 - 184 9. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,
 - 185 10. die Identität der Abstimmenden auf dem Abstimmungsformular erkennbar ist,
 - 186 11. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
 - 187 12. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist,
 - 188 13. sie nach dem Stichtag eingegangen sind.

189 **§ 11 Veröffentlichung des Ergebnisses**

190 Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
191 veröffentlichen.

Begründung

Die Neufassung des Urabstimmungsstatus verändert die Rahmenbedingungen so, dass durch die Berücksichtigung von digitalen Informations-, Versand- und Diskussionsmöglichkeiten einerseits der organisatorische Aufwand zur Durchführung erheblich verringert wird, und zum anderen eine schnellere Abwicklung und damit Entscheidung möglich wird.

OÄ4 Aufhebung des Status der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Das Statut der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter" (beschlossen von der der
- 3 16. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in Villingen, 29.-30.3.2003;
- 4 verändert durch Beschluss der 24. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-
- 5 Württemberg vom 21.-22.11.2009 in Biberach/Riß) wird ersatzlos aufgehoben.

Begründung

Lange Zeit waren die „Grünen Blätter“ als Mitgliedszeitschrift ein wichtiges Organ der innerparteilichen Kommunikation und des innerparteilichen Meinungsstreits. Seitdem kamen immer neue und zusätzliche Kommunikationsmittel für die Landespartei hinzu: Webseite, Newsletter, Email-Diskussionlisten, Diskussionsforen, Social Media Kanäle, Tools im Grünen Netz, Messenger- und Chatdienste, Videokonferenzen und Webinare.

Diese haben dabei insbesondere zwei Vorteile: die Kommunikation ist zum einen schneller und damit aktueller, und zum anderen verläuft die Kommunikation nicht zwangsweise nur in eine Richtung vom Landesverband zu den Mitgliedern, sondern kann auch im Dialog erfolgen.

Auch wenn der Landesvorstand damit nicht grundsätzlich eine gedruckte Mitgliederzeitschrift für entbehrlich hält, schlägt der Landesvorstand - wenn auch teilweise mit schwerem Herzen - in der Abwägung vor, das Statut der Grünen Blätter außer Kraft zu setzen und die „Grünen Blätter“ damit einzustellen.

OÄ5 Redaktionelle Korrekturen

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelgiertenkonferenz beauftragt die Landesgeschäftsstelle mit einer
- 2 nachträgliche redaktionelle Korrektur der geänderten Satzungen und Ordnungen,
- 3 bevor die neue Version veröffentlich werden.
- 4 Die Korrektur soll dabei folgende Punkte umfassen:
 - 5 • die Anpassung der fortlaufende Nummerierung nach den Änderungen
 - 6 • die Berichtigung von Verweise zu anderen Fundstellen in der Satzung des
 - 7 LV/BV
 - 8 • die Umsetzung der Schreibweise mit Gender-*
 - 9 • die Korrektur von Rechtschreib- und Grammatikfehlern
 - 10 • die Anpassung der KV-Zuordnung im Anhang der Satzung an die aktuelle
 - 11 Gemeinde-Bezeichnungen